

Leserbrief und Redaktionsgeheimnis

Angegriffener bekam den Inhalt einer Einsendung zu lesen

Der Beschwerdeführer in diesem Fall schreibt einen kritischen Leserbrief an eine Regionalzeitung. Darin äußert er die Vermutung, dass der Artikel „Lokalreporter ausgeschlossen“ von einem Anzeigenkunden „bestellt“ worden sei. Der Leserbrief erscheint nicht, der Anzeigenkunde jedoch wird über den Inhalt der Einsendung informiert. Der Leser beschwert sich darüber, dass es die Zeitung an der erforderlichen Vertraulichkeit habe mangeln lassen. Die Redaktion teilt mit, der Brief sei nicht veröffentlicht worden, weil er falsche Behauptungen enthalte. Der Beschwerdeführer habe den Brief unter seinem Namen eingeschickt, so dass er kein Informant sei, der Schutz beanspruchen könne. Vielmehr sei die Redaktion gehalten, negative Behauptungen über Einzelpersonen in einem Leserbrief vor einer Veröffentlichung zu überprüfen. So verlange es das Landespressegesetz. Die Redaktion habe dem Angegriffenen den Brief ohne Namen und Absender zur Kenntnis gegeben. Sofort habe dieser trotzdem erkannt, wer ihn anschwärzen wolle. (2010)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex, Richtlinie 2.6, verstoßen. Darin ist ausdrücklich festgehalten, dass alle Einsendungen dem Redaktionsgeheimnis unterliegen. Sie dürften in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden. An dieses Gebot hat sich die Zeitung nicht gehalten. Sie räumt selbst ein, eine Kopie des Briefes weitergegeben zu haben. Sie gibt an, dass die Daten des Leserbriefschreibers nicht erkennbar gewesen seien. Die Anonymisierung rechtfertigt jedoch den Verstoß nicht. Es wäre zulässig gewesen, die Einsendung zum Anlass weiterer Recherchen zu nehmen. Die Weitergabe ist jedoch ausdrücklich laut Pressekodex nicht erlaubt. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (0323/10/3-BA)

Aktenzeichen:0323/10/3-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung